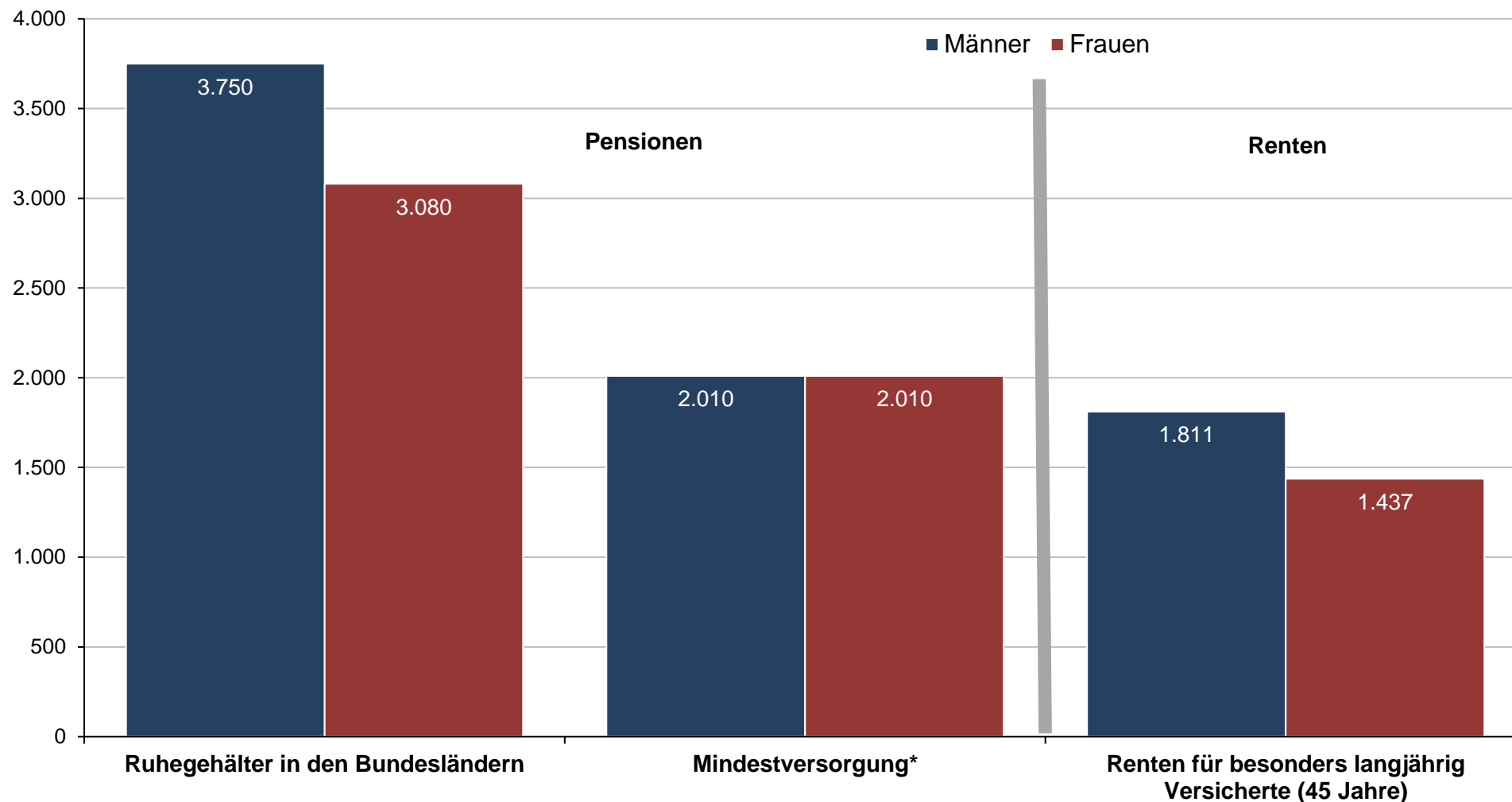


## ■ Beamtenpensionen und Versichertenrenten im Vergleich 2024 Durchschnittswerte, brutto in Euro/Monat



\* Nordrhein-Westfalen 2024, nach 5 Jahren Dienstzeit

Quelle: Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Durchschnittliche Versorgungsbezüge; Deutsche Rentenversicherung Bund (2026), Statistik-Portal, Rentenbestand wegen Alters

## **Beamtenversorgung und Rentenversicherung im Vergleich: Gründe für einen Einstieg in eine Erwerbstätigenversicherung**

In der Diskussion um die Zukunft der Alterssicherung wird die Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung immer wieder als Reformelement genannt. Als Begründung für eine Änderung des Status Quo wird unter anderem die Gleichbehandlung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer\*innen und Beamten genannt, denn die Alterssicherungssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bringen unterschiedliche Erträge für das Einkommen im Alter.

Die Abbildung zeigt, dass die Beamtenversorgung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) eine gleich mehrfache Besserstellung aufweist. Zwar sind die Leistungen der beiden Systeme wegen ihrer abweichenden Strukturprinzipien nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Dennoch zeigt bereits ein grober Blick auf die Höhe der Durchschnittspensionen im Vergleich zu den durchschnittlichen GRV-Altersrenten, und zwar auch von Rentner\*innen mit einer 45-jährigen Erwerbs- und Versicherungszeit, die erheblichen Unterschiede auf:

Pensionär\*innen im Bereich der Bundesländer (das sind knapp 60 % der rund 1,8 Mio. Versorgungsempfänger\*innen in Deutschland) erhielten 2024 eine Bruttopension von monatlich 3.750 Euro (Männer) bzw. 3.080 Euro (Frauen). Die durchschnittlichen GRV-Bruttorenten liegen dagegen weit niedriger. Dies gilt auch bei jenen Versicherten, die über 45 Jahre Versicherungszeiten aufweisen und deshalb als „besonders langjährig Versicherte“ bezeichnet werden. Hier erreichen die Zahlbeträge im Jahr 2024 nur 1.811 Euro (Männer) bzw. 1.437 Euro (Frauen).

Als besonders drastisch erweisen sich die Unterschiede, wenn die Höhe der Mindestversorgung von Beamten\*innen betrachtet wird. Nach fünf Dienstjahren und unabhängig von der Arbeitszeit (also auch bei einer Teilzeitbeschäftigung) liegen die Mindestversorgungsbezüge bei 2.010 Euro (angegeben als amtsunabhängiges Ruhegehalt in Nordrhein-Westfalen). Das ist im Vergleich zu den erzielten Beträgen aus einer gesetzlichen Versichertenrente hoch, denn 93,6 % aller 26 Millionen Bezieher\*innen von gesetzlichen Renten erhielten einen Zahlbetrag von weniger als 2.100 Euro (vgl. [Abbildung VIII24a\\_b](#)).

Das Pendant zu einer Mindestversorgung wäre in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Mindestrente, die es aber nicht gibt. Zwar gibt es bei niedrigen Renten im Regelwerk der – im Jahr 2021 eingeführten – Grundrente eine Rentenaufstockung. Aber die Aufstockung ist an mindestens 33 Versicherungsjahre gebunden und abhängig von der Höhe des eigenen Alterseinkommens und auch der des\*der (Ehe)Partners\*in.

## **Grundlagen der Beamtenversorgung**

Die Alterssicherung der Beamten\*innen ist beitragsfrei, allein steuerfinanziert und als sog. bifunktionales System ausgestaltet. Damit ist gemeint, dass das Ruhegehalt sowohl Regelsicherung als auch (betriebliche) Zusatzversorgung sein soll. Infolge dieser doppelten Zielsetzung ist das Versorgungsniveau von vornherein deutlich höher als bei der Rentenversicherung, die sich nur als Regelsicherung versteht und bei der Betriebsrenten lediglich optional hinzutreten.

Die Berechnung des Versorgungsniveaus orientiert sich an der Dienstzeit und an der Höhe der letzten (ruhegehaltsfähigen) Dienstbezüge. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr der Dienstzeit 1,794 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, es kann aber den Wert von 71,75 % nicht übersteigen, so dass nach 40 Jahren der höchstmögliche Wert erreicht wird. Die Höhe der Ruhegehälter wird entsprechend der Beamtenbesoldung dynamisiert.

Der Unterschied zur Rentenversicherung zeigt sich in mehrfacher Hinsicht: Während bei der GRV die Entgeltpunkte die lebensdurchschnittliche Einkommensposition widerspiegeln, ist bei der Beamtenversorgung das letzte Entgelt entscheidend. Das letzte Entgelt ist aber in aller Regel mit der im Lebensverlauf höchsten relativen Einkommensposition identisch (so bei einem karriereförmigen Berufsverlauf und gerade bei einer Beamtenbesoldung, die sich auch nach dem Lebensalter bzw. dem Senioritätsprinzip richtet) und liegt damit oberhalb der lebensdurchschnittlichen Einkommensposition. Außerdem kennt die Beamtenversorgung keine Beitragsgrenze, die für die GRV typisch ist, so dass alle, also auch sehr hohe Beamtenbezüge, im Alter abgedeckt werden.

Im Ergebnis dieser Komponenten kommt es zu Ruhegehältern in der Beamtenversorgung, die die Versichertenrenten der GRV merklich übersteigen. Allerdings unterliegen die Beamtenpensionen voll der Besteuerung, zudem mindern sich die Nettopensionen um die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (zur Abdeckung der nicht durch die Beihilfe getragenen Kosten). Beim Vergleich der Durchschnittsgrößen ist außerdem einschränkend zu berücksichtigen, dass die Unterschiede auch auf strukturellen Faktoren beruhen: Das Einkommensniveau der Beamten\*innen ist höher als das Einkommensniveau der in der GRV versicherten Arbeitnehmer\*innen, da die Beschäftigten im Beamtenstatus weit überwiegend mit höherwertigen Tätigkeiten beauftragt sind und einen qualifizierten schulischen und beruflichen Abschluss aufweisen. So befinden sich zwei Drittel (66,7 %) der Versorgungsempfänger\*innen im höheren und gehobenen Dienst (vgl. [Abbildung VIII.94](#)). Auch kann die gesetzliche Rente noch durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgestockt werden. Allerdings weist nur rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten überhaupt eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente auf (vgl. [Abbildung VIII.82](#)). Für Arbeiter\*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst ist die Zusatzversorgung tarifvertraglich geregelt und flächendeckend wirksam.

Werden neben einer Beamtenpension weitere Alterseinkünfte erzielt, so kommt es zu einer Kürzung der Pensionsleistungen. So bestehen diverse Verrechnungsregelungen mit gleichzeitig erzieltm Erwerbseinkommen sowie gegebenenfalls mit Renten aus der GRV oder Betriebsrenten oder Alterseinkünften aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Beamtenpensionen und Renten aus der GRV und womöglich Betriebsrenten treffen immer dann zusammen, wenn es erst im Laufe des Erwerbslebens, z. B. nach einer Tätigkeit als Angestellte\*r zu einer Verbeamtung kommt. Die in der ersten Phase der Berufstätigkeit erworbenen Rentenansprüche bleiben dann erhalten, entsprechend mindert sich jedoch die Pension, um eine Überversorgung zu vermeiden.

## Mindestversorgung

Die Beamtenversorgung sieht einen Anspruch auf Mindestversorgung in Form eines Mindestruhegehaltes vor, der nach fünf Dienstjahren erreicht wird. Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (amtsabhängiges Ruhegehalt) oder 61,6 % der Endstufe in der Besoldungsgruppe A 5 (amtsunabhängiges Ruhegehalt). Das amtsunabhängige Ruhegehalt entsprach 2024 – hier bezogen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen – 2.121 Euro brutto. Die Dauer der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Auch eine Teilzeitbeschäftigung während der Dienstjahre mindert demnach die Mindestversorgung nicht.

Die ausgeprägte Sicherungsqualität der Mindestruhegehälter der Beamten\*innen kann exemplarisch an einer Gegenüberstellung mit den GRV-Renten verdeutlicht werden: Demnach lagen im Jahr 2024 rund 83 % aller Versichertenrenten für Männer und sogar 98 % aller Versichertenrenten für Frauen unter dem Betrag von 2.100 Euro (vgl. [Abbildung VIII.24](#)).

## Finanzierungsprobleme

Die Pensionen für Beamten\*innen beliefen sich laut Sozialbudget der Bundesregierung im Jahr 2024 auf gut 69 Mrd. Euro. Das entspricht 5,6 % aller Sozialleistungen (vgl. [Tabelle II.1](#)). Die Bundesländer haben aufgrund ihrer Zuständigkeiten (Schule, Hochschule, Justiz, Polizei) die Hauptlast zu tragen (vgl. [Abbildung VIII.92](#)).

Für die Zukunft lässt sich deshalb ein stark steigender Finanzaufwand der öffentlichen Haushalte für die Beamtenversorgung voraussagen. Dies ist insbesondere auf die vor allem in den 70er und 80er Jahren erfolgten vielen Neueinstellungen mit Schwerpunkten im gehobenen und höheren Dienst zurückzuführen (vgl. [Abbildung VIII.96](#)). Diese Beamten\*innen werden in den nächsten Jahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden, während auf der anderen Seite der Personalbestand im öffentlichen Dienst in der Zeitspanne 2000 – 2020 nahezu konstant blieb und erst seitdem von rund 5 Mio. Beschäftigten (Angestellte und Beamte) auf 5,4 Mio. angewachsen ist (vgl. [Abbildung IV.26](#)).

## Erwerbstätigenversicherung

Die offene Frage ist, ob das Nebeneinander von Rentenversicherung und Beamtenversorgung zukunftsfähig ist. Vor dem Hintergrund der wachsenden demografischen Belastungen einerseits und der Vorstellung eines modernen Sozialstaates andererseits, der die gesamte Bevölkerung unter einheitlichen Bedingungen schützt und zugleich verpflichtet, gewinnen Reformvorstellungen einer umfassenden Bürger- oder Erwerbstätigenversicherung an politischem Gewicht.

Der Grundgedanke einer Erwerbstätigenversicherung besteht darin, dass alle Erwerbstätigen, das sind Arbeiter\*innen, Angestellte, Beamt\*innen, Selbstständige und Abgeordneten Pflichtmitglieder der Gesetzlichen Rentenversicherung werden und Sondersysteme, so auch und gerade die Beamtenversorgung, abgeschafft werden. Unabhängig davon wird diskutiert, für welche Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst überhaupt noch der Beamtenstatus sinnvoll und erforderlich ist.

Wenn eine Abschaffung der Beamtenversorgung angestrebt wird, so bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass ein solcher Schritt erst in längerer Frist realisiert werden kann. Die bereits laufenden Pensionen wie die bereits erworbenen Ansprüche müssten angesichts des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes davon unberührt bleiben, so dass es im Grundsatz darum geht, Beschäftigte, die neu in ein Beamtenverhältnis übernommen werden oder die erst seit kurzer Zeit verbeamtet worden sind, in die Rentenversicherung zu übernehmen.

Für die Rentenversicherung errechnen sich infolge der zusätzlichen Beitragszahler\*innen bis auf mittlere Sicht Mehreinnahmen. Das demografische Finanzierungsproblem der Rentenversicherung wird durch eine Erwerbstätigenversicherung jedoch nicht gelöst, denn den Beitragsmehreinnahmen stehen in späteren Jahren entsprechende Mehrausgaben gegenüber. Für den Bund, die Kommunen und vor allem für die Länder entstünden zunächst erhebliche Mehrausgaben, da Arbeitgeberbeiträge zu entrichten wären. Um Einbußen bei den Nettoeinkommen infolge der Arbeitnehmerbeiträge bei den neuen bzw. jungen Beamten zu vermeiden, müssten zudem die Bruttogehälter erhöht werden. Ergänzend muss eine Zusatzversorgung – vergleichbar zu der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – aufgebaut werden.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten über die Pensionen entstammen der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes. Mehr als die Hälfte der Versorgungsempfänger\*innen (57,8 %) (vgl. [Abbildung VIII.99](#)) entfällt auf die Bundesländer. Deswegen wird in der Abbildung auf die Durchschnittspensionen der Länder Bezug genommen.

Jedes Bundesland hat seit der Föderalismusreform von 2006 eine eigene Zuständigkeit und Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenversorgungsrecht der Landes- und Kommunalbeamten\*innen. Das betrifft auch die Festlegung der Höhe der Mindestversorgung. In der vorliegenden Abbildung wird beispielhaft die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen genannt.

Die Daten über die Höhe und Verteilung von Versicherungsrente entstammen der Bestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

## Quelle

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Durchschnittliche Versorgungsbezüge Tabelle [74211-0005](#)

Deutsche Rentenversicherung (2026): Statistikportal. [Rentenbestand wegen Alters nach SGB VI](#)

Stand der Bearbeitung: 09.06.2026